
Rolf Winkel

Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente wissen müssen

11. überarbeitete Auflage



Wolters Kluwer

Steuertipps

Der kleine Rentenratgeber

Rolf Winkel

Akademische Arbeitsgemeinschaft | Mannheim

© 2023 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

11. überarbeitete Auflage

Stand: August 2023

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik, Gerald Eckel

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Jon Anders Wiken – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-341-3

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Umfragen zur Bewertung von Institutionen gibt es viele. Immer wieder auch zur Frage, wie Versicherte die Angebote zur Altersvorsorge bewerten. Eine aktuelle Untersuchung kommt zum Ergebnis: Die gesetzliche Rente erhält derzeit bei der Einschätzung des Vertrauens auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 10 (besten Wert) im Durchschnitt eine Bewertung von 5,2.

Nun ja: Da gibt es sicherlich noch genügend Luft nach oben. Interessant ist aber: Dieser Wert ist im Vergleich der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge die bei Weitem beste Einschätzung.

Derzeit haben die Bürger also das größte Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung. Die Betriebsrente und die private Vorsorge folgen mit 4,5 in erkennbarem Abstand. Auffällig ist die deutliche Verbesserung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr. 2022 erreichte sie im Durchschnitt lediglich 3,7. Die Werte für die private und betriebliche Vorsorge haben sich dagegen kaum verändert.

Zudem lohnt sich ein Blick auf den Auftraggeber der Untersuchung. In diesem Fall ist es das Deutsche Institut für Altersvorsorge (DIA). Eine Institution, die nicht unbedingt für ihre Nähe zur gesetzlichen Rentenversicherung bekannt ist. Getragen wird das DIA von Unternehmen der Finanzwirtschaft. Hier bündelt sich also jede Menge Kompetenz in Sachen private Altersvorsorge.

Das Ergebnis der Umfrage ist umso verblüffender. Das Institut bewertet die Ergebnisse folgendermaßen: »Da Inflation und Rezessionsbefürchtungen für viel Unsicherheit unter den Bürgern führen, erweist sich das System der staatlich organisierten Altersvorsorge offenkundig als eine Art Anker in den individuellen Planungen fürs Alter.« Und der folgende Satz dürfte die Vertreter der Deutschen Rentenversicherung besonders erfreuen: »Für das gestiegene Vertrauen

und die Zufriedenheit der Befragten dürfte auch die kompetente und verantwortungsvolle Kommunikation und Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung beigetragen haben.«

Das Vertrauen in die »Gesetzliche« dürfte nach den jüngsten Rentenerhöhungen noch zusätzlich gestiegen sein. Immerhin ist die Rente zum 1.7.2023 um 4,39 % im Westen und um 5,86 % in den neuen Bundesländern gestiegen. Und für 2024 wird noch ein deutlich höherer Anstieg prognostiziert.

Genauso wichtig ist aber: Mit der Rentenanpassung von 2023 ist auch sozialrechtlich die Deutsche Einheit fast vollendet. Der aktuelle Rentenwert ist mit 37,60 € nun in Ost und West gleich. Und die letzten Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern werden im Rentenrecht Ende 2024 aufgehoben.

In diesem erfolgreichen Rentenratgeber, den wir Ihnen hiermit in 11. Auflage vorlegen, werden Sie in verständlicher Form und mit vielen Beispielen über die Grundregeln des deutschen Rentenrechts informiert. Sie erfahren dabei auch, wo es Fallstricke gibt und wie Sie Ihre gesetzliche Rente aufbessern können.

Besonders interessant sind dabei die Neuregeln, die 2023 in Kraft getreten sind. Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei den Altersfrührenten – das mag sich zunächst nicht spektakulär anhören. Doch hier handelt es sich um eine grundlegende Änderung im Rentenrecht. Möglich wird hierdurch die freie Kombination von Job und Rente für bis zu vier Jahre. Arbeitnehmer im Alter von 60 plus können sich hierdurch ein finanzielles Polster schaffen, um sich lang gehegte Wünsche – etwa ein Wohnmobil oder eine Weltreise – zu erfüllen oder schlicht das eigene Wohneigentum endlich schuldenfrei zu machen.

Also: Verschaffen Sie sich Klarheit über Ihre Ansprüche gegenüber der Deutschen Rentenversicherung. Damit Sie Ihre Altersvorsorge optimal planen können.

Rolf Winkel

Inhalt

1	WANN KÖNNEN SIE IN RENTE GEHEN?	15
1.1	Die Regelaltersrente	16
1.2	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	19
1.2.1	Was sonst noch zählt	21
1.2.2	Kinderberücksichtigungszeiten können vor allem Frauen Anspruch bringen	21
1.2.3	Regelungen beim Arbeitslosengeld I	23
1.2.4	Ausnahme: Letzte 2 Jahre vor der abschlagsfreien Rente	24
1.2.5	Ausnahme von der Ausnahme: Wann Arbeitslosengeld-I-Zeiten dennoch zählen	25
1.2.6	Freiwillige Beiträge können Anspruch auf abschlagsfreie Rente sichern	26
1.2.7	Selten wirksame Ausnahmeregel beachten	27
1.2.8	Keine Rentenabschläge, aber auch keine Zuschläge	27
1.2.9	Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren reicht nicht	28
1.2.10	Hinzuverdienst unbegrenzt erlaubt	30
1.3	Altersrente für langjährig Versicherte	30
1.4	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	32
1.4.1	Anerkannte Schwerbehinderung muss bei Renteneintritt vorliegen	34
1.4.2	Entscheidend ist der Tag des Renteneintritts	34
1.4.3	Wenn die Gültigkeit des Behindertenausweises »zu früh« ausläuft	35
1.4.4	3-Monats-Schonfrist gilt in jedem Fall	36
1.5	Renteninformation und Rentenauskunft	37
1.5.1	Wenn Sie keine Renteninformation erhalten haben	37
1.5.2	Die Regelaltersrente	38
1.5.3	Rente wegen voller Erwerbsminderung	39
1.5.4	Höhe der künftigen Regelaltersrente	39
1.5.5	Rentenanpassungen	40
1.5.6	Die Rentenauskunft	41
1.5.7	Berücksichtigungszeiten bereits auf dem Rentenkonto? ..	42

1.5.8	Ausbildungszeiten korrekt ausgewiesen?.....	42
1.5.9	Erste Rentenauskunft kann sich kurz nach dem 40. Geburtstag lohnen	43
1.6	Lücken auf dem Rentenkonto schließen	43
1.6.1	Lückenfüllen auch bei veränderter Rentengesetzgebung sinnvoll.....	44
1.6.2	Nachträgliche Lückenfüllung bis zum 45. Geburtstag für Schul- und Studienzeiten, die nicht als Anrechnungszeit gelten	44
1.6.3	Zeitnahe Entrichtung freiwilliger Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung.....	46
1.6.4	Spätere Nachzahlungen nur in wenigen Härtefällen möglich.....	48
1.6.5	Lückenfüllung durch rentenversicherungspflichtigen Minijob.....	49
1.6.6	Per Versorgungsausgleich zur Frührente: Scheidung bringt manchen Versicherten einen vorzeitigen Rentenanspruch.....	51
1.6.7	Einige erhalten erst durch den Versorgungsausgleich ein Rentenkonto	52
1.6.8	Wie bei den Versicherungszeiten der Ausgleich erfolgt ..	53

2 WIE HOCH FÄLLT IHRE RENTE AUS – UND WIE KÖNNEN SIE DIE RENTENHÖHE BEEINFLUSSEN?.....57

2.1	Entgeltpunkte – was ist das?	57
2.2	Wie sich der aktuelle Rentenwert entwickelt.....	59
2.2.1	Was gilt in den neuen Bundesländern?	61
2.2.2	Wie kommt das Rentenplus zustande?	61
2.2.3	Lohnerhöhung – deutliches Plus	61
2.2.4	Nachhaltigkeitsfaktor – etwas mehr Rentner	62
2.2.5	Faktor Beitragssatz – keine Veränderung	62
2.2.6	Wie funktioniert nun die genaue Berechnung der Renten Anpassung?.....	62
2.2.7	Wie wird bei Ost-Rentnern gerechnet?	63
2.2.8	Wie geht es in den nächsten Jahren mit der Rente weiter?.....	63
2.3	Wofür Sie Entgeltpunkte erhalten.....	64
2.3.1	Arbeitslosengeld I/Krankengeld/Kurzarbeitergeld	65
2.3.2	Zeiten mit Arbeitslosengeld-II-Bezug sind wenig wert. ..	66

2.3.3	Rentenplus durch Kindererziehungszeiten	67
2.3.4	Aufpassen bei der Zuordnung der Kindererziehungszeit zu Mutter oder Vater	68
2.3.5	Rentenplus durch Zeiten der Angehörigenpflege.	68
2.4	Wann Entgeltpunkte aufgewertet werden	70
2.4.1	Aufwertung bei niedrigem Verdienst.	70
2.4.2	Aufwertung von Beschäftigungszeiten neben der Kinder- erziehung	72
2.4.3	Aufwertung von betrieblichen Ausbildungszeiten.	73
2.5	Entgeltpunkte: Begrenzung durch die Beitragsbemessungs- grenze	74
2.6	Entgeltpunkte: DDR und neue Bundesländer.	75
2.7	Wie der Zugangsfaktor die Höhe der Altersrente regelt	78
2.8	Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung Ihrer gesetzlichen Rente	79
2.8.1	Zahlungen zum Ausgleich einer Rentenminderung	80
2.8.2	Wofür kann ich genau freiwillige Einzahlungen leisten? . 80	
2.8.3	Wie viel müsste im Beispielfall gezahlt werden, um den Rentenabschlag auszugleichen?	81
2.8.4	Wann kommen für mich solche Ausgleichszahlungen infrage?	81
2.8.5	Wie beantrage ich die Zahlung von Ausgleichs- beträgen?	82
2.8.6	Worauf muss ich als Versicherter bei der Antragstellung achten?	82
2.8.7	Muss ich Angaben machen, wann genau ich in Rente gehen möchte?	82
2.8.8	Bindet mich diese Angabe?	83
2.8.9	Wie geht es weiter, wenn ich das Formular zum Aus- gleich der Abschläge an die Deutsche Rentenversiche- rung abgeschickt habe?	83
2.8.10	Ich möchte aber nur einen Teilbetrag überweisen. Muss ich mich dafür noch einmal an die Rentenversicherung wenden?	84
2.8.11	Erhalte ich von der Deutschen Rentenversicherung eine Art Quittung über meine Einzahlung?	85
2.8.12	Was bringt mir die Einzahlung denn steuerlich?	85
2.8.13	Lohnt sich die Einzahlung?	86

2.8.14	Wie kann ich im Folgenden weitere Ausgleichsbeträge einzahlen?	87
2.8.15	Zahlungen zum Ausgleich von bei Scheidung verlorenen Entgeltpunkten	87
2.9	Wann sich Ausgleichszahlungen rentieren können	91
2.10	»Normale« freiwillige Beiträge	91
2.10.1	Zahlungsmodus	92
2.10.2	Beitragshöhe	93
2.10.3	Was freiwillige Beiträge bringen: Rentenansprüche	94
2.10.4	Was freiwillige Beiträge bringen: Höhere Rente	94
2.10.5	Höhere »Rendite« für Privatversicherte	95
2.10.6	Steuerlicher Zusatznutzen	96
2.10.7	Verfahrensweise	96
2.11	Erhöhung der Altersrente durch Weiterarbeit über das reguläre Rentenalter hinaus	98

3 DIE NEUE GRUNDRENTE: RENTENAUFSTOCKUNG FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE. 101

3.1	Rund 1,1 Millionen Menschen profitieren von der Grundrente	101
3.2	Anspruchsvoraussetzung Nr. 1: Mindestens 33 Grundrentenjahre	102
3.2.1	Völlig neuer Begriff: Grundrentenzeiten	102
3.2.2	Definition Grundrentenzeiten	103
3.2.3	Häufig bringen Kinderberücksichtigungszeiten einen Anspruch auf Grundrente	103
3.2.4	Minijobs mit Rentenversicherungspflicht zählen zu den Grundrentenzeiten	105
3.2.5	Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld zählt als Grundrentenzeit	106
3.2.6	Auslandszeiten unterschiedlich behandelt	106
3.2.7	Bis wann die Zeiten erworben werden müssen	107
3.2.8	Nach Eintritt in die Altersrente gibt es keine Grundrentenzeiten mehr	107
3.2.9	Regeln für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente	108
3.3	Anspruchsvoraussetzung Nr. 2: »Bedürftigkeit«	109
3.3.1	Grenzbeträge werden jährlich angepasst	110
3.3.2	Bedürftigkeit wird jährlich überprüft	113

3.4	Die Berechnung der Grundrente	114
3.4.1	Grundrentenbewertungszeiten und Grundrenten- zeiten.	114
3.4.2	Stichwort Entgeltpunkte.	116
3.4.3	Berechnung der Grundrente bei (mindestens) 35 Grundrentenjahren	119
3.5	Rechenbeispiele aus der Praxis	122
3.6	Berechnung der Grundrente bei 33 bis unter 35 Grundrenten- jahren	125
3.7	Vorteile bei mindestens 33 Grundrentenjahren beim Wohn- geld und bei der Grundsicherung im Alter	129
3.8	Grundrente und Hinterbliebenenrente	130
4	GESETZLICHE RENTE UND DIE REFORM 2023: UNBEGRENZTER HINZUVERDIENST UND FREI WÄHLBARE TEILRENTE	133
4.1	Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen	133
4.2	Hinzuverdienst und Rentenversicherung	142
4.3	Konsequenzen des Doppelbezugs von Lohn und Rente für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung.	145
4.3.1	Beitragerstattung für Gutverdiener.	145
4.3.2	Eingeschränkte Folgen beim Bezug einer Teilrente.	148
4.4	Steuerbelastung bei gleichzeitigem Bezug von Lohn und Rente	149
4.5	Arbeitsrechtliche Folgen des Rentenbezugs	150
4.5.1	Arbeitgeber erfährt ohnehin vom Rentenantrag	150
4.5.2	Sozialrechtliche Informationspflicht	151
4.5.3	Rentennähe oder Anspruch kann bei Sozialauswahl schaden.	154
4.6	Neu seit 2023: Verdienstunabhängige Teilrente	155
4.6.1	Breiter Spielraum für Teilrenten	155
4.6.2	Keine Bindungsfrist	156
4.6.3	Warum wurden Teilrenten eingeführt?	156
4.6.4	Was ist denn dann der Sinn einer Teilrente?	156
4.7	Nutzung der Teilrente durch ältere Arbeitnehmer.	157
4.8	Mit der Teilrente als pflegender Senior zu neuen Renten- ansprüchen	157
4.8.1	Vor der regulären Altersgrenze.	158
4.8.2	Nach der regulären Altersgrenze	159

4.9	Schritt-für-Schritt-Anleitung: So kommen Sie als pflegender Rentner zu höheren Rentenbezügen.	162
4.9.1	Beratungsstellen und Kassen auf »offizielle Quelle« hinweisen	162
4.9.2	Teilrente beantragen	162
4.9.3	Fragebogen besorgen und der Pflegekasse zuschicken . .	163
4.9.4	Schreiben der Pflegekasse abwarten.	164
4.9.5	Positive Entscheidung der Pflegekasse.	165
4.9.6	Bei ablehnender Entscheidung der Pflegeversicherung .	165
4.9.7	Wenn Sie bereits eine 99-Prozent-Teilrente erhalten. . .	166
4.10	Nutzung der Teilrente zur Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung	166
4.10.1	Lösung: Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.	167
4.10.2	Was gilt, wenn der Betreffende weitere Einkünfte hat? .	168
4.10.3	Wie kann ich in die Teilrente wechseln?	168
4.10.4	Wie funktioniert der Wechsel in die Familienversiche- rung?	168
4.10.5	Ist der Teilrenten-Trick rechtsmissbräuchlich?	169
4.10.6	Was passiert, wenn ich später wieder in die Vollrente wechsle?	170
4.10.7	Wie teuer ist für mich die Krankenversicherung nach dem Ende der Familienversicherung?	170
4.10.8	Wie kann ich meine private Krankenversicherung beenden?	171
4.11	Risiken der Teilrentenwahl für die Betriebsrente	172
4.11.1	Was ist die Rechtsgrundlage dafür?	172
4.11.2	»Kann-Regelung«	172
4.11.3	Beispiel Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).	173
5	NETTORENTE: WAS IHNEN VON DER BRUTTORENTE BLEIBT	175
5.1	Sozialversicherungen	175
5.2	Wann auf die Rente Steuern anfallen	179
5.3	Auf diesen Teil Ihrer Einkünfte greift der Fiskus (nicht) zu . . .	182
5.4	Wann müssen Sie als Rentner eine Steuererklärung abgeben? . .	182
5.5	Wie geht es in den Folgejahren weiter, wenn das Finanzamt eine Steuerschuld von »0« errechnet?	184

5.6	Was verändert sich, wenn ich zusätzlich eine Hinterbliebenenrente erhalte?	185
5.7	Wie geht es weiter, wenn das Finanzamt beispielsweise für mich eine Einkommensteuer in Höhe von 1.000,- € festsetzt? .	185
5.8	Bleibe ich von der Steuer verschont, wenn ich einfach keine Steuererklärung abgebe?.....	186
6	DER RENTENANTRAG UND RENTENBEZUG	187
6.1	To-do-Liste: Sie möchten einen Rentenantrag stellen	187
6.1.1	Antragstellung	187
6.1.2	Sechs Monate vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. dem geplanten Eintritt in ein vorzeitiges Altersruhegeld	188
6.1.3	Prüfen Sie Ihren Versicherungsverlauf	189
6.1.4	Besorgen Sie alle Versicherungsbescheinigungen	189
6.1.5	Drei Monate vor Rentenbeginn	191
6.1.6	Erhalt des Rentenbescheids.....	191
6.2	Check des Rentenbescheids	192
6.3	Häufige Fehlerquellen bei Rentenversicherungsverläufen bzw. Rentenbescheiden	192
6.4	Endlich endgültig im Ruhestand.....	194
6.4.1	Umzug ins Ausland.....	195
6.4.2	Steuern	195
6.4.3	Krankenversicherung.....	196
6.4.4	Grundsicherung im Alter	196
6.4.5	Rentnerausweis	196
7	DIE ERWERBSMINDERUNGSRENTE: WANN DIESE FÜR SIE INFRAGE KOMMT.....	197
7.1	Die Rentenarten und welche persönlichen Voraussetzungen dafür gelten.	199
7.1.1	Rente wegen voller Erwerbsminderung	199
7.1.2	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	200
7.1.3	Die »Arbeitsmarktrente«	202
7.1.4	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.....	203
7.1.5	Beispielfälle	205
7.2	Rentenrechtliche Voraussetzungen.....	206
7.2.1	Erfüllung der Mindestversicherungszeit	206

7.2.2	Die »36 in 60«-Regel.	208
7.2.3	Mit freiwilligen Beiträgen Ansprüche sichern?	209
7.2.4	Selbstständige: Antragsversicherung als Rettung.	210
7.3	Das Antragsverfahren.	211
7.3.1	Erst andere Töpfe ausschöpfen	212
7.3.2	Krankengeld und Arbeitslosengeld I	212
7.3.3	Diese Unterlagen brauchen Sie zum Rentenantrag	215
7.3.4	Tipps zur Beantragung und zur Begutachtung.	218
7.3.5	Reha vor Rente	221
7.3.6	Widerspruch und Klage	221
7.3.7	Dauer der Erwerbsminderungsrente	224

8 DIE HÖHE DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE225

8.1	Zurechnungszeiten füllen Rentenlücken	225
8.2	Rentenabschläge bei früher Verrentung.	227
8.3	Besondere Vorteile für langjährige ältere Versicherte	229
8.4	Erwerbsminderungsrente oder vorzeitiges Altersruhegeld? ...	229
8.5	Bei weniger Gehalt vor der Erwerbsminderungsrente: Günstigerprüfung bringt Vorteile	234
8.6	Aufbesserung der Erwerbsminderungsrente am 1.7.2024 für »Bestandsrentner«	235
8.6.1	Keine Gleichstellung der »Bestandsrentner«	236
8.6.2	Zuschlag nicht nur für Erwerbsminderungsrentner ...	237
8.6.3	Bundessozialgericht sieht keinen Verstoß gegen Verfassung	237
8.7	Hinzuverdienst bei der Erwerbsminderungsrente	238
8.7.1	Anrechnung bei voller Erwerbsminderung	239
8.7.2	Anrechnung bei teilweiser Erwerbsminderung	240
8.8	Arbeitszeit verkürzen und Rente beantragen	240
8.9	Welche Einkünfte werden (nicht) angerechnet?	243
8.9.1	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	243
8.9.2	Einkommen aus Sozialleistungen	244
8.10	Wenn die Erwerbsminderungsrente nicht reicht – was tun? ...	245

9 DIE HINTERBLIEBENENRENTEN: WANN SIE ANSPRUCH DARAUF HABEN247

9.1	Ansprüche geltend machen	248
9.2	Erste Schritte zur Hinterbliebenenrente.	249

9.2.1	Rentenfortzahlung	250
9.2.2	Sonderregelungen für Witwen und Witwer im Sterbevierteljahr	250
9.2.3	Bisher keine Altersrente	250
9.2.4	Vorschusszahlung	251
9.3	Bei erstmaligem Rentenbezug: Kontenklärung erforderlich. . .	251
9.4	Grundregeln für die Witwen- und Witwerrenten	253
9.4.1	Gleichberechtigung der Geschlechter und von Lebenspartnern	253
9.4.2	Auf die standesamtliche Eheschließung kommt es an. . .	253
9.4.3	Ehe besteht bis zur Scheidung.	254
9.4.4	Hinterbliebenenrente nur bei Rentenanwartschaft	254
9.4.5	Keine Prüfung des Vermögens	254
9.4.6	Antragstellung erforderlich	255
9.5	Altes oder neues Recht?	255
9.6	Witwen-/Witwerrente – Höhe und Dauer.	256
9.7	Die große Witwen-/Witwerrente	257
9.7.1	Höhe und Dauer der großen Hinterbliebenenrente . . .	257
9.7.2	Rentenberechnung bei Verstorbenen ohne Rentenbezug	258
9.7.3	Abschläge bleiben	260
9.7.4	Sonderregelung für das Sterbevierteljahr	261
9.7.5	Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente	261
9.7.6	Alternative Anspruchsvoraussetzungen	263
9.8	Die kleine Witwen-/Witwerrente	265
9.9	Sonderregel: Witwen-/Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten	267
9.10	Altregelung.	268
9.11	Witwen-/Witwerrenten nach neuem Recht.	268
9.12	Die kleine Witwenrente gibt es für 2 Jahre	271
9.13	Die große Witwenrente fällt jetzt etwas niedriger aus – dafür gibt es einen Kinderzuschlag	271
9.14	Rentensplitting unter Ehegatten	273
9.15	Härtere Regelungen bei der Einkommensanrechnung nach neuem Recht	275
9.16	Tipps für Witwen-/Witwerrentenbezieher	276

9.16.1	Abfindung der Witwen-/Witwerrente bei Wiederheirat	276
9.16.2	Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten	278
9.17	Halb- oder Vollwaisenrente	278
9.17.1	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	280
9.17.2	Rentantrag erforderlich	281
9.17.3	Waisenrente an Volljährige: Besondere (persönliche) Voraussetzungen	282
9.17.4	Unterschiede zum Kindergeld	283
9.18	Die Erziehungsrente	285
9.19	Antragsverfahren bei der Witwen-/Witwerrente	286

10 DIE HINTERBLIEBENENRENTE: SO WIRD EINKOMMEN ANGERECHNET 289

10.1	Anrechnung von Arbeitseinkommen	291
10.1.1	Ermittlung der Bruttoeinkünfte	292
10.1.2	Gestaltungsmöglichkeit Arbeitszeitkonto	293
10.1.3	Gestaltungsmöglichkeit Entgeltumwandlung	294
10.2	Ermittlung der Nettoeinkünfte	295
10.3	Gegenüberstellung von Nettoeinkommen und Freibetrag	295
10.4	Anrechenbares Einkommen	296
10.5	Regelung bei Altersteilzeit	296
10.6	Bezug von Altersrente und Hinterbliebenenrente	297
10.7	Minijob neben Alters- und Hinterbliebenenrente	299
10.8	Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens – Übersicht	302
10.9	Tipps zur Einkommensanrechnung	303
10.9.1	Erhöhung des Arbeitseinkommens im aktuellen Kalenderjahr	303
10.9.2	Einkommensenkung nach der Rentenanpassung	304
10.9.3	Von der »Nullrente« zur ausgezahlten Hinterbliebenenrente	305
10.9.4	Rückwirkende Berücksichtigung der Einkommensänderung möglich	306

INDEX 307

1 Wann können Sie in Rente gehen?

Wenn Sie wissen möchten, wann Sie **persönlich in Altersrente gehen** können, sollten Sie das gesamte Angebot der Deutschen Rentenversicherung im Blick haben. Hierüber geben wir Ihnen zunächst einen Überblick, bevor die verschiedenen Renten im Detail vorgestellt werden. Wichtig zu wissen: Die Wahlmöglichkeiten sind dabei insgesamt zwar eingeschränkt worden. Gestaltungsspielraum gibt es aber noch immer. Versicherte können im Jahr 2023 zwischen 61 Jahren und 8 Monaten (gilt für Schwerbehinderte des Jahrgangs 1962) und 65 Jahren und 10 Monaten (reguläre Altersrente für den Jahrgang 1956) in Rente gehen – oder den Einstieg in den Ruhestand aufschieben.

Sozusagen als »Bonbon« für besonders treue Kunden der Rentenversicherung bietet diese die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** an. Diese Altersgrenze wurde für die Jahrgänge 1952 bis 1963 gesenkt. Wer auf 45 Versicherungsjahre kommt, kann auch künftig spätestens mit 65 Jahren und derzeit noch deutlich vor der 65-Jahres-Grenze in Rente gehen. Die Rentenhöhe wird dabei nicht reduziert. Die Hürden sind allerdings hoch.

Etwas niedrigere Hürden gibt es bei der **Altersrente für langjährig Versicherte** (ohne den Zusatz »besonders«). Hier reichen schon 35 Versicherungsjahre. Dafür wird die Rente kräftig gekürzt. Für jeden neuen Rentnerjahrgang werden die Abschläge höher. Ab dem Jahrgang 1964 sind es dann maximal 14,4 %.

Wer gesundheitliche Handicaps hat, kann häufig nicht bis zum regulären Rentenalter voll arbeiten. Das berücksichtigt die gesetzliche Rentenversicherung. **Schwerbehinderte Menschen** können daher derzeit meist bereits mit 61 Jahren und 8 Monaten in Rente gehen – allerdings mit bis zu 10,8 % Rentenabschlägen. Ohne Abschläge können die Betroffenen drei Jahre später in Rente gehen. Derzeit mit 64 Jahren und 2 Monaten. Diese Möglichkeit kann der Geburtsjahrgang 1959 nutzen.

1.1 Die Regelaltersrente

Frühestmögliches Eintrittsalter	65 Jahre und 11 Monate für den Jahrgang 1957, für jüngere Jahrgänge bis auf 67 Jahre ansteigend
Mindestversicherungszeit:	5 Jahre
Weitere besondere Voraussetzungen	keine
Rentenabschläge	keine
Vorzeitiger Bezug	nicht möglich
Hinzuverdienst	unbegrenzt möglich
Bezug als Teilrente	möglich, ab dem regulären Rentenalter

Das **reguläre Rentenalter** steigt 2023 um einen weiteren Monat an. Für den Jahrgang 1957 liegt es bei 65 Jahren und 11 Monaten. Wer 1957 geboren ist und noch kein Altersruhegeld bezieht, kann damit im Laufe des Jahres 2023 regulär in Rente gehen. Wenn Sie zum Beispiel am 2.12.1957 auf die Welt kamen, erreichen Sie im November 2023 das reguläre Rentenalter. Im Folgemonat, also im Dezember 2023, bekommen Sie dann – auf Antrag – zum ersten Mal die Regelaltersrente ausgezahlt, die Zahlung erfolgt am Ende des Monats.

Für den Jahrgang 1958 liegt die **reguläre Altersgrenze** dann bei genau 66 Jahren. Danach steigt sie Schritt für Schritt um 2 Monate für jeden jüngeren Jahrgang an. Wer 1964 oder später geboren wurde, kann die reguläre Altersrente erst ab 67 Jahren erhalten, bzw. genauer gesagt: ab dem Monat, der dem 67. Geburtstag folgt. Lediglich wenn Sie am Monatsersten geboren wurden, erhalten Sie die Rente bereits in dem Monat, in dem Sie das »passende« Alter erreicht haben. Diese Regel gilt analog für alle Altersrenten.

Die reguläre Altersrente können fast alle erhalten, die irgendwann einmal in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Dafür reichen nämlich **5 Versicherungsjahre**.



Wer noch nicht auf die für die reguläre Altersrente verlangten 5 Versicherungsjahre kommt, kann das Versicherungskonto auch mit freiwilligen Beiträgen auffüllen. Interessant sein kann das unter anderem für Beamte, die zu Beginn ihres Berufslebens sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Betroffene sollten sich vor der Einzahlung in die Rentenkasse allerdings informieren, welche Folgen ein Rentenbezug für ihre Beamtenpension hat. Wichtig: Die gesetzliche Rente erhalten Sie nicht automatisch, wenn Sie das »passende« Alter erreicht haben, sondern nur auf Antrag. Beantragen sollten Sie die Rente am besten spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Renteneintritt.

=== Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung	
	auf ... Jahre	und ... Monate
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Wenn Sie die **Regelaltersgrenze** erreichen, aber noch keine Rente beantragen, erhöhen Sie Ihren Rentenanspruch auch ohne weitere Beitragszahlung. Als Ausgleich für den vorübergehenden Rentenverzicht gibt es einen Zuschlag von 0,5 % für jeden Kalendermonat,

den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch nehmen. Das sind nach einem Jahr immerhin 6 %. Hinzu kommen gegebenenfalls zusätzliche Rentenansprüche, die durch weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. freiwillige Beiträge erworben werden können.

Es gibt Gruppen von Versicherten, die die **5-Jahres-Wartezeit** typischerweise nur durch **Kindererziehungszeiten** erfüllen. Dazu gehören beispielsweise berufsständisch Versicherte, Selbstständige (soweit für sie keine Versicherungspflicht besteht) und Hausfrauen. Auch für Frauen mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, werden inzwischen zweieinhalb Versicherungsjahre pro Kind anerkannt, für Frauen mit ab 1992 geborenen Kindern sind es 3 Jahre pro Kind. Das bedeutet: Soweit sie 2 Kinder erzogen haben, erwerben die Betroffenen einen kleinen Rentenanspruch – auch ohne jemals Beiträge gezahlt zu haben.

Auch diese Frauen, die ja möglicherweise gar nicht daran denken, dass Sie Anspruch auf die Regelaltersrente haben, bekommen von der Deutschen Rentenversicherung keine Mitteilung, dass sie anspruchsberechtigt sind. Auch sie müssen die Rente von sich aus selbst beantragen. Gegebenenfalls reichen die Kindererziehungszeiten allein nicht aus, um einen Rentenanspruch zu erwerben.



In diesem Fall lohnt es sich dann, das Rentenkonto mit freiwilligen Beiträgen aufzufüllen. Freiwillige Beiträge können seit August 2010 auch versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen – also etwa Beamte oder Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung – entrichten. Beamte sollten vorab bei ihrer Versorgungsstelle klären, ob sich diese Einzahlung für sie rechnet. Denn unter Umständen führt die Zahlung der gesetzlichen Rente zu einer Kürzung der Beamtenpension.

== Hinzuverdienst unbegrenzt möglich

Für Bezieher der Regelaltersrente war der Hinzuverdienst auch bisher schon kein rentenrechtliches Thema. Sie durften bislang schon unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wurde. Inzwischen gilt das auch für die vorgezogenen Altersruhegelder.

1.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Frühestmögliches Eintrittsalter	64 Jahre und 2 Monate für den Jahrgang 1959, für jüngere Jahrgänge bis auf 65 Jahre ansteigend
Mindestversicherungszeit	45 Jahre
Weitere besondere Voraussetzungen	keine
Rentenabschläge	keine
Vorzeitiger Bezug	nicht möglich
Hinzuverdienst	unbegrenzt möglich – ohne Anrechnung auf die Rente
Bezug als Teilrente	möglich

Hierbei handelt es sich um die bei Weitem **beliebteste Frührente**. 2021 gingen rund 858.368 Versicherte in die Altersrente. Knapp 270.000 von ihnen (31,4 %) erhielten dabei die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Ähnlich hoch war dieser Anteil auch in den Vorjahren. Diese Rente ist nicht nur beliebt, sondern auch vor den Sozialgerichten umstritten. Um den Anspruch hierauf wird auch vor Gericht hart gekämpft.

Diese Frührente können Sie erhalten, wenn Sie zu den besonders treuen Kunden der Deutschen Rentenversicherung gehören. In diesem Fall können Sie deutlich vor der Regelaltersgrenze in Rente gehen – und zwar ohne Abschläge, die sich sonst häufig auf mehr als 100,- € pro Monat belaufen.

Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, ist dies ab 65 Jahren möglich (statt regulär mit 67 Jahren). Für Ältere noch ein wenig früher (siehe Tabelle). Denn das **Zugangsalter für den abschlagsfreien Rentenzugang** wird – ausgehend von der bei Einführung dieser Rentenart zunächst gültigen 63-Jahres-Grenze – schrittweise für jeden Jahrgang um 2 Monate angehoben.

Für den Jahrgang 1959 gilt für diese besonders begehrte Rente jetzt eine Altersgrenze von 64 Jahren und 2 Monaten. Ab dem Folgemonat besteht dann Anspruch auf diese »besondere« Altersrente. Wer beispielsweise am 15.7.1959 geboren wurde, hat ab Oktober 2023 Anspruch auf diese Altersrente – sofern die **Mindestversicherungszeit** erfüllt ist. Ein vorzeitiger Bezug dieser Altersrente mit Abschlägen ist nicht möglich.

! Diese Rentenart kommt für diejenigen infrage, die 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen oder anderen Rentenzeiten (vor allem für Kindererziehung) auf dem Rentenkonto haben. Wer früh – etwa mit 16 Jahren – die Lehre begonnen und lebenslang durchgearbeitet hat, erfüllt diese Voraussetzung. Wer hingegen – wie Akademiker – erst spät ins Arbeitsleben eingetreten oder längere Zeit Arbeitslosengeld II oder – seit 2023 – Bürgergeld bezogen hat, kann dieses Ruhegeld in der Regel nicht erhalten.

== Anhebung der Altersgrenze für »besonders langjährig Versicherte« auf 65 Jahre

Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung	
	auf ... Jahre	und ... Monate
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2

Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung	
	auf ... Jahre	und ... Monate
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

1.2.1 Was sonst noch zählt

Das **Bundesarbeitsministerium** hat – um Missverständnisse zu vermeiden – in die Begründung des Gesetzes, mit dem die »besondere Altersrente« eingeführt wurde, eine **Liste von Sozialleistungen** aufgenommen, die bei der 45-jährigen Wartezeit mitgezählt werden sollen: Es handelt sich hierbei um Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld und deren Vorläuferleistungen. Dabei zählen zu den Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung beispielsweise Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Strukturkurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld.

1.2.2 Kinderberücksichtigungszeiten können vor allem Frauen Anspruch bringen

Gemeinhin galt die Rente für besonders langjährig Versicherte zunächst als reines »Männerthema«. **Frauen**, die derzeit und in naher Zukunft in Rente gehen, haben vielfach wegen der **Kindererziehung** mehr oder weniger lange Jobpausen eingelegt. Daher kommen sie meist nicht auf 45 Jahre mit versicherungspflichtiger Beschäftigung.



Doch dabei werden die sogenannten Kinderberücksichtigungszeiten vergessen. Auch diese zählen mit, wenn es um den Anspruch auf die begehrte abschlagsfreie Frührente geht. Als Berücksichtigungszeit zählt die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Geburtstag.

Die entsprechende Regelung wurde zwar erst durch die Rentenreform von 1992 in das Rentengesetz (SGB VI) eingefügt, doch wenn es um die **Wartezeiten bei den vorzeitigen Altersruhegeldern** geht (Anwartschaftszeiten), bringen Kinderberücksichtigungszeiten auch für die Zeit vor 1992 Ansprüche. Für diese Zeiten – also beispielsweise für Zeiten in den 70er-Jahren – gibt es zwar keine Höherbewertung von Zeiten mit niedrigem Arbeitsverdienst (zumindest nicht im Zusammenhang mit der Kindererziehung). Für die Wartezeiten bei der Schwerbehindertenrente, der Rente für langjährig und der Rente für besonders langjährig Versicherte zählen diese Zeiten aber mit.

Folgendes Beispiel zeigt, wie die **Kinderberücksichtigungszeiten** im Zusammenhang mit der Rente für besonders langjährig Versicherte wirken.



Else Fischer wurde im Juni 1959 in Köln geboren. Im September 1974 war sie als Einzelhandel-Azubi erstmals sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend blieb sie in ihrem Ausbildungsbetrieb tätig, bis ihr erstes Kind geboren wurde (Januar 1988). Weitere Kinder kamen im Februar 1992 und September 1998 zur Welt. Seitdem ihr zuletzt geborenes Kind 10 Jahre alt wurde, ist Frau Fischer wieder in einem Einzelhandelsunternehmen in einem Teilzeitjob als Einzelhandelskauffrau tätig. Damit kommt sie insgesamt auf folgende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten:

- September 1975 bis Februar 1988 (Ende des Mutterschaftsgehalts-Bezugs): 12 Jahre und 6 Monate,
- September 2008 bis August 2023: 15 Jahre.

Dies sind insgesamt 27 Jahre und 6 Monate. Das reicht natürlich nicht, um die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erhalten zu können. Doch auf ihrem Rentenkonto stehen zudem noch Kinderberücksichtigungszeiten vom Januar 1988 bis zum September 2008. Dies sind insgesamt 20 Jahre und 9 Monate. 3 Monate davon überschneiden sich mit den Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Da in einem Monat nicht doppelte Ansprüche erworben werden können, ziehen wir diese hier ab. Es bleiben aber insgesamt immer noch 48 Jahre anerkannter Versicherungszeit. Damit konnte Else Fischer, die 2023 im August 64 Jahre und 2 Monate alt wurde, im Folgemonat, also im September 2023, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erhalten.



Die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung sollten im Standardfall nach Ablauf der Berücksichtigungszeit – also 10 Jahre nach der Geburt eines Kindes – beantragt werden. Dafür gibt es das Formular Vo820, das man auch im Internet herunterladen kann. Ohne Antragstellung werden diese Zeiten von der Deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt – auch dann nicht, wenn aus dem Rentenkonto klar hervorgeht, dass ein Versicherter Kinder hat. Doch keine Panik: Wer bislang versäumt hat, diese Zeiten eintragen zu lassen, hat nichts verpasst: Die Zeiten können auch noch kurz vor dem Rentenantrag nachgetragen werden.

1.2.3 Regelungen beim Arbeitslosengeld I

Zeiten des Bezugs der Versicherungsleistung **Arbeitslosengeld I** werden berücksichtigt, wenn geprüft wird, ob Sie die 45-jährige Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllen. **Ausnahmen** gelten nur in den letzten beiden Jahren vor dem Beginn der Rente. Zeiten des Bezugs von **Arbeitslosenhilfe**, **Arbeitslosengeld II** (»Hartz IV«) oder Bürgergeld zählen generell nicht mit.

! Teilweise kann die Rentenversicherung den Rentenkonten nicht entnehmen, ob die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wurde. Falls Ihnen keine Bescheide der Arbeitsämter bzw. der Arbeitsagenturen mehr vorliegen, können Sie den Bezug von Arbeitslosengeld I gegebenenfalls durch eine eidesstattliche Erklärung glaubhaft machen. Wenn auf Ihrem Rentenkonto vor dem Beginn des Bezugs der Arbeitsamts-Leistung ein Jahr mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung verzeichnet ist, ist es unmittelbar glaubwürdig, dass es sich bei der vom Amt gezahlten Leistung um Arbeitslosengeld und nicht um Arbeitslosenhilfe handelte.

1.2.4 Ausnahme: Letzte 2 Jahre vor der abschlagsfreien Rente

Um eine »**Frühverrentungswelle**« zu verhindern, hat der Gesetzgeber allerdings beschlossen, dass Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn für die Erfüllung der 45-jährigen Wartezeit nicht zählen.

»» Ein Arbeitnehmer wurde im Dezember 2021 mit 62 Jahren (Jahrgang 1959) von seinem Arbeitgeber entlassen und bezieht seitdem die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I. Sein Plan ist, im Dezember 2023 die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu beantragen. Denn im November 2023 wird er 64 Jahre und 2 Monate alt. Damit kann er im Folgemonat die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erhalten – soweit er die hierfür geltende Mindestversicherungszeit erreicht.

! Zum Problem wird dies, wenn der Betreffende ohne die letzte Zeit des Arbeitslosengeld-I-Bezugs die »45-Jahres-Hürde« nicht nimmt. Gegebenenfalls muss er dann – soweit er dann in Rente gehen möchte – die Altersrente für langjährig Versicherte (ohne den Zusatz »besonders«) in Anspruch nehmen. Dabei müsste er – da er 1957 geboren wurde – einen Rentenabschlag von 10,5 % hinnehmen.

1.2.5 Ausnahme von der Ausnahme: Wann Arbeitslosengeld-I-Zeiten dennoch zählen

Von der »Ausschluss-Regelung« für späte Jahre des Arbeitslosengeld-Bezugs gibt es allerdings Ausnahmen – und zwar dann, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine **Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers** verursacht ist. In solchen Fällen werden auch die »späten« Arbeitslosengeld-Zeiten mitgezählt. Dies regelt § 51 Abs. 3a SGB VI.

In den letzten Jahren wurde in der Sozialgerichtsbarkeit darüber gestritten, wie diese Regelung auszulegen ist. Das **Bundessozialgericht** (BSG) hat in zwei Entscheidungen vom 17.8.2017 und vom 28.6.2018 für eine **sehr enge Auslegung** der gesetzlichen Regelungen entschieden.

In der ersten Entscheidung ging es um einen Kläger, dem sein Arbeitgeber gekündigt hatte, um so eine Insolvenz des Betriebs zu vermeiden (Az. B 5 R 8/16 R). Die Insolvenz, die eigentlich durch die Verkleinerung der Belegschaft verhindert werden sollte, trat dann aber schließlich 2 Monate nach seiner Entlassung doch noch ein. Als der Betroffene dann Ende 2014 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte beantragte, wurde diese abgelehnt, weil ihm einige Monate an den hierfür geforderten 540 Beitragsmonaten (45 Jahre) fehlten – nämlich die letzten Monate des Arbeitslosengeld-Bezugs.

Das BSG gab der Deutschen Rentenversicherung hierbei recht. Eine Fast-Insolvenz ist eben keine Insolvenz – so könnte man das Urteil zusammenfassen. Der Begriff Insolvenz sei – so das Gericht – so zu interpretieren, dass »die Beendigung der Beschäftigung« das »Ergebnis einer verfahrensrechtlich durch die Insolvenzordnung gelenkten Tätigkeit darstellt«. Dass eine Kündigung zur Abwehr eines solchen Verfahrens ausgesprochen wurde, reiche nicht aus.

Am 28.6.2018 wurde über den Fall eines Rentenantragstellers verhandelt, der zuletzt arbeitslos war und Arbeitslosengeld bezogen hatte, weil sein Arbeitgeber den Betrieb am Standort, in dem er

beschäftigt war, eingestellt hatte. Da Zweigstellen des Unternehmens an anderen Orten nicht geschlossen wurden, befand das BSG, dass der Arbeitgeber schließlich nicht die gesamte Betriebstätigkeit eingestellt habe, sodass keine vollständige Geschäftsaufgabe vorliege (Az. B 5 R 25/17 R).

Die **Regelung zur Nichtberücksichtigung von späten Arbeitslosengeld-Zeiten** sei zudem, so das BSG, **verfassungsmäßig nicht bedenklich**. Sie habe das legitime Ziel, eine missbräuchliche Frühverrentung zu verhindern.

! Für ältere Arbeitnehmer, die in den beiden Jahren vor dem geplanten Antrag auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld beziehen, gibt es aber eine Hintertür, um in der Zeit der Arbeitslosigkeit weitere anerkannte Versicherungsmonate anzusammeln: Sie können einen Minijob aufnehmen. Dieser ist grundsätzlich versicherungspflichtig – solange die Versicherungspflicht nicht abgewählt wird. Die Zeit, in der ein Minijob ausgeübt wird, gilt als vollwertige Versicherungszeit. Die Betroffenen müssen die Arbeitsagentur über die Aufnahme des Minijobs informieren. Der Teil des Verdienstes, der nach Abzug der Werbungskosten monatlich 165,- € übersteigt, wird allerdings voll auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

1.2.6 Freiwillige Beiträge können Anspruch auf abschlagsfreie Rente sichern

Zeiten mit freiwilliger Beitragszahlung zählen ebenfalls mit, wenn geprüft wird, ob die Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Betroffenen bei Renteneintritt 18 Jahre lang Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben – was bei Arbeitnehmern in aller Regel der Fall sein dürfte.



Die Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlung können beispielsweise Elternteile nutzen, die über das 10. Lebensjahr ihres Kindes bzw. ihrer Kinder hinaus nicht erwerbstätig sind und damit eine Lücke auf ihrem Rentenkonto haben. Auch freiwillige Beiträge, die in den letzten beiden Jahren vor dem Rentenantrag gezahlt werden, werden bei der Wartezeit für die »besondere« Rente berücksichtigt.

1.2.7 Selten wirksame Ausnahmeregel beachten

In manchen, gerade für **ältere Versicherte** nicht ganz seltenen Konstellationen zählt die Zeit der freiwilligen Beitragszahlung in den letzten beiden Jahren vor Rentenbezug allerdings nicht für die 45-jährige Wartezeit.



Jemand wird im Alter von 58, 59 oder 60 Jahren arbeitslos und bezieht 2 Jahre Arbeitslosengeld I. Diese beiden Jahre zählen mit bei der 45-jährigen Wartezeit. Anschließend bleibt der Betroffene aber weiter bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet. Gleichzeitig zahlt er freiwillige Beiträge in die Rentenkasse. Durch die Arbeitslosmeldung zählt die Zeit der Arbeitslosigkeit dann als Anrechnungszeit – was gemäß § 51 Abs. 3a Nr. 4 SGB VI die Anerkennung der Zeit der freiwilligen Versicherung für die Wartezeit bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte verhindert. Wer dies vermeiden will, sollte sich bei der Arbeitsagentur abmelden.

1.2.8 Keine Rentenabschläge, aber auch keine Zuschläge

Der **vorzeitige Eintritt in den Ruhestand** wird bei dieser Altersrente **nicht durch Abschläge bestraft**, die bei der Rente, die die Betroffenen alternativ in Anspruch nehmen könnten, anfallen würden (Altersrente für langjährig Versicherte – ohne den Zusatz »besonders«).



Die »besondere« Altersrente kann auch später noch – beispielsweise mit 65 Jahren (statt mit 64 Jahren und 2 oder 4 Monaten – in Anspruch genommen werden. Der spätere Renteneintritt wird dann aber – anders als bei der regulären Altersrente – nicht mit Zuschlägen belohnt.

1.2.9 Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren reicht nicht

Diese Situation ist für Rentenversicherte, die nach dem **Ende ihrer Altersteilzeit** Altersrente beantragen, besonders misslich: Gegebenenfalls sind sie nur einige Monate »zu jung«, um die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte erhalten zu können, obwohl sie die 45-jährige Wartezeit für diese Rente erfüllen. Die Deutsche Rentenversicherung bewilligt Ihnen jedoch – wenn ein Rentenantrag gestellt wird – nur die Altersrente für langjährig Versicherte (ohne den Zusatz »besonders«) und wendet die dabei geltende Abschlagsregelung in voller Härte an.

Die Rentenansprüche werden dann um bis zu 12 % (für den Jahrgang 1960) und für jüngere Jahrgänge um bis zu 14,4 % gekürzt. Dies ist rechtens, hat das BSG in zwei Verfahren am 11.12.2019 entschieden (Az. B 13 R 7/19 R und B 13 R 6/19 R).

In beiden Verfahren ging es um (ehemalige) Altersteilzeitler, die am Ende ihrer Altersteilzeit das 62. Lebensjahr vollendet hatten und nach der für sie noch geltenden Vertrauensschutzregelung von § 236 Abs. 3 SGB VI bereits in diesem Alter die Altersrente für langjährig Versicherte (ohne den Zusatz »besonders«) erfüllten. Inzwischen kann diese Rente durchweg erst ab 63 Jahren bezogen werden. Zugleich erfüllten die Betroffenen auch die 45-jährige Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Diese hätten sie allerdings als Angehörige des Jahrgangs 1953 erst mit 63 Jahren und 2 Monaten erhalten können.

Die Betroffenen beantragten nach dem Ende der Altersteilzeit die Altersrente für langjährig Versicherte, welche ihnen auch bewilligt

wurde. Ihre Rente wurde jedoch um einen Abschlag von 10,8 % (36 Monate \times 0,3 Prozentpunkte) gemindert. Die Rentenversicherung stützte sich dabei auf § 77 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI.

Die Betroffenen verlangten dagegen, dass die Altersrente ungemindert oder wenigstens in geringerem Maße gemindert gezahlt werden müsse. Zumindest die Variante der »geringeren Minderung« war dabei nicht als rundweg abwegig anzusehen. Eine Minderung würde dann nur für die Anzahl der Monate zwischen dem tatsächlichen Rentenbeginn und dem – individuell unterschiedlichen – Erreichen der Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte erhoben. In einem der verhandelten Fälle wäre auf dieser Grundlage nur ein Rentenabschlag von 4,2 % statt von 10,8 % erhoben worden.

Das **Bundessozialgericht** erteilte einer entsprechenden Gesetzesauslegung eine eindeutige Absage. Es befand, dass die Abschlagsregelung jeweils strikt für die »konkret in Anspruch genommene Altersrentenart« anzuwenden sei. Die für andere Altersrenten geltenden Regeln seien dabei »ohne Belang«. Diese Auslegung werde durch den Blick auf andere Vorschriften des SGB VI gestützt, in denen der Begriff »vorzeitig« in Zusammenhang mit Altersrenten verwendet wird. Dort sei immer die folgende Regelungstechnik erkennbar: Zunächst werde das Alter eines regelmäßigen Beginns einer Rente festgelegt und anschließend das niedrigere Alter, ab dem deren vorzeitige Inanspruchnahme möglich ist.

! Arbeitnehmern in vergleichbaren Situationen bleibt die Option, die Zeit bis zum Erreichen des für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte geltenden Eintrittsalters zu überbrücken. In diesem Zeitraum können sie beispielsweise erneut eine Beschäftigung aufnehmen (auch in dem Unternehmen, in dem sie zuletzt beschäftigt waren). Es bleibt ihnen auch die Möglichkeit, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen und die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld zu beantragen. Hierbei tritt – wie das BSG mehrfach, zuletzt am 12.9.2019 (Az. B 11 AL 19/18 R) entschied – im Regelfall keine Sperrzeit ein.

Index

- 1-jährige Ehedauer 269
- 35 Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten 119
- 99-Prozent-Teilrente 166

A

- Abfindung der Witwen-/Witwerrente bei Wiederheirat 276
- Akteneinsicht 221
- Aktueller Rentenwert 57, 59
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte 15, 19, 136, 139
- Altersrente für langjährig Versicherte 15, 30, 82, 136
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen 32, 138
- Altersteilzeit 28, 296
- Angehörigenpflege 68, 161
- Anrechenbares Einkommen 296, 298
- Anrechnung bei teilweiser Erwerbsminderung 240
- Anrechnung bei voller Erwerbsminderung 239
- Anrechnungszeit ohne Bewertung 66
- Anspruch auf Grundrente 101, 103
- Anspruch auf Hinterbliebenenrente 276
- Anspruch auf Waisenrente 280, 283
- Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsminderungsrente 198
- Antrag auf Erwerbsminderungsrente 212
- Antragserfordernis 145
- Antragspflichtversicherung 210
- Antragsverfahren bei der Witwen-/Witwerrente 286

- Antragsversicherung 210
- Anwartschaftszeit 68
- Äquivalenzprinzip 122
- Arbeitslosengeld I 23, 40, 46, 65, 103, 106, 214
- Arbeitslosengeld II 23, 102, 208, 246
- Arbeitslosenhilfe 23
- Arbeitslosenversicherung 147
- Arbeitsmarktrente 202
- Arbeitsrechtliche Folgen des Rentenbezugs 150
- Arbeitsunfähigkeit 145, 240
- Arbeitszeitkonto 244, 293
- Arbeitszeit verkürzen 240
- Arbeitszeitverkürzung plus Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 240
- Aufgeschobener Renteneintritt 99
- Ausbildungszeiten 42, 73
- Ausgleich des Rentenabschlags 81
- Ausgleich einer Rentenminderung 80
- Ausgleichsbeträge 87
- Ausgleichsverpflichtete 88
- Ausgleichszahlungen 81, 89
- Ausgleichszahlungen in die Rentenkasse 91
- Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung 188
- Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung 83
- Auslandszeiten 106

B

- Basisrenten 85
- Basisversorgung im Alter 96
- Beamte 95, 297
- Bedürftigkeit 109, 113
- Bedürftigkeitsprüfung 109
- Begrenzung der Kinderabschläge 177

Behinderte Kinder 265
Behindertenausweis 35
Beiträge zur Pflegeversicherung 176
Beitragsbescheinigung 85
Beitragsatzfaktor 62
Berechnung der Grundrente 119, 125
Berufsschutz 242
Berufsständische Versicherte 95
Berufsunfähigkeit 203
Beschäftigungszeiten 72
Bestandsrentner 235, 236
Betriebsrente 141, 172
Betriebsrentengesetz 172
Bezug von Insolvenzgeld 103
Bezug von Kranken- und Übergangsgeld 103
Biologische Elternschaft 177
Bruttorente 175
Bürgergeld 23, 66, 102, 106, 208, 246

C

Checkliste zum Rentenantrag 217

D

Dämpfung des Rentenanstiegs 62
Dauer der Erwerbsminderungsrente 224
DDR 75
Doppelrentner 247
Doppelte Grundrente 131
Durchschnittsentgelt aller Versicherten 89

E

Einkommen aus Erwerbstätigkeit 243
Einkommen aus Sozialleistungen 244
Einkommensanrechnung 303
Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten 276, 290

Einkommensprüfung 109, 112
Elektronischer Datenaustausch 112
Elterneigenschaft 177
Entgeltpunkte 52, 57, 64, 70, 94, 114
Entgeltumwandlung 294
Entwicklung der Löhne und Gehälter 61
Erforderliche Grundrentenzeiten 113
Erhöhung der Altersrente 98
Ermittlung der Nettoeinkünfte 295
Ersatzzeiten 103
Erstattungsanspruch 146
Erstattung von Beiträgen 145
Erwerbsfähigkeit 203
Erwerbsminderung 229
Erwerbsminderungsrente 108, 197, 225, 234, 235, 238
Erwerbsminderungsrentner 107, 159
Erwerbsunfähigkeit 203
Erziehungsrente 285

F

Fachkräftemangel 134
Familienversicherung 167, 170
Finanzplanung fürs Alter 88
Flexirentengesetz 133, 158
Frei wählbare Teilrente 133
Freiwillige Beiträge 46, 93, 94
Freiwillige Beitragszahlung 26
Freiwillige Einzahlungen 57, 80
Freiwillige Mindestbeiträge 209
Freiwillige Versicherung 190
Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung 47
Frührente 19, 51
Frührentner mit Zusatzverdienst 145
Frühverrentung 44
Frühverrentungswelle 24

G

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse 49, 105
 Gesetzliche Erwerbsminderungsrente 197
 Gesetzliche Krankenversicherung 145
 Gesundheit 100
 GKV-Spitzenverband 146
 Gleichberechtigung der Geschlechter 253
 Große Hinterbliebenenrente 257, 295
 Große Witwenrente 256, 257, 271
 Grundfreibetrag 183
 Grundrente 101, 114, 130
 Grundrentenbewertungszeiten 114, 117
 Grundrentengesetz 110
 Grundrentenzeiten 102, 105, 106, 114, 129
 Grundsicherung im Alter 196
 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 245
 Grundsicherungsniveau 246
 Günstigerprüfung 234, 260
 Gutverdiener 145

H

Halb- oder Vollwaisenrente 278
 Härtefallklausel 49
 Hartz IV 23
 Häusliche Pflege 206
 Hinterbliebenenrente 130, 185, 247, 249, 289, 297
 Hinzuverdienst 19, 30, 32, 142, 238, 244
 Hinzuverdienstgrenze 133, 239
 Hochrechnung des Arbeitsentgelts 150
 Höhe der Altersrente 94
 Höhe der Ausgleichszahlung 83
 Höhe der Witwen- und Witwerrente 248

Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts 116

Höherbewertung von Beschäftigungszeiten 70

I

Informationspflicht des Arbeitnehmers 150

K

Kann-Regelung 172
 Keine Rentenversicherungsansprüche 70
 Kinderberücksichtigungszeiten 21, 103
 Kindererziehung 72, 206, 263
 Kindererziehungszeiten 18, 67
 Kindergeld 283
 Kinderzuschlag 271
 Kleine Witwen-/Witwerrente 256, 265, 271
 Kombi-Modell 156
 Kombimodell »Lohn plus Rente« 140
 Kombi-Rente 133
 Krankengeld 46, 65, 149, 213
 Kranken- und Pflegeversicherung 175
 Krankenversicherung 170, 196
 Krankenversicherung der Rentner 189
 Krankenversicherungsbeitrag 175
 Kündigung wegen Renteneintritt 152
 Kurzarbeitergeld 65, 106

L

Langzeit-Arbeitszeitkonto 293
 Lebensstandard der Rentenbezieher 64
 Lohnerhöhung 61
 Lohnsteuerhilfvereine 186
 Lücken auf dem Rentenkonto schließen 43

M

Meldeverfahren 186
 Minderjährige Waisen 279
 Mindestmaß von Versicherungszeiten 197
 Mindestversicherungszeit 20, 206, 207
 Minijob 49, 295, 299
 Minijobs mit Rentenversicherungspflicht 105

N

Nach dem regulären Rentenalter in Rente 98
 Nach der regulären Altersgrenze 159
 Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten 45
 Nachgelagerte Besteuerung 179
 Nachhaltigkeitsfaktor 62
 Nachprüfung des Schwerbehinderungsstatus 35
 Nachteilsausgleich 236
 Nachzahlung freiwilliger Beiträge 92
 Nachzahlung von Beiträgen 49
 Nahtlosigkeitsregelung 214
 Nettoeinkünfte 300
 Nettorente 175
 Neue Bundesländer 75
 Nichtveranlagungs-Bescheinigung 184
 Nullrentner 303, 305

O

Ost-Regeln 76
 Ost-Rentner 61

P

Pflegebedürftigkeit 158
 Pflegebedürftigkeit des Angehörigen 161
 Pflegedienst 69, 161

Pflegekasse 163, 164
 Pflegende Rentner 162
 Pfl egetätigkeit 159
 Pflegeversicherung 165
 Pflichtbeiträge 139
 Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit 103
 Private Berufsunfähigkeitsversicherung 245
 Private Krankenversicherung 95, 171
 Privat krankenversicherte Rentner 176
 Prüfung des Vermögens 254
 Psychische Erkrankungen 197

R

Regelaltersgrenze 17, 188, 224
 Regelaltersrente 16, 38, 39
 Reguläre Altersgrenze 16, 144
 Reguläres Rentenalter 16, 70, 99
 Reha 221
 Rehabilitation 221
 Rentenabschläge 81, 83, 260
 Rentenabschläge bei früher Verrentung 227
 Rente nach Mindesteinkommen 71
 Rente nach Mindestentgeltpunkten 71
 Rentenanpassung 40, 62
 Rentenanspruch 238
 Rentenantrag 150, 187
 Rentenauskunft 37, 41
 Rentenberechnung 57
 Rentenbescheid 191, 192
 Renteneintritt 82, 98
 Rentenentwicklung 296
 Rentenfortzahlung 250
 Rentenhöhe 198
 Renteninformation 37, 225
 Rentenkonto 52, 57

Rentenlücken 225
 Rentenplanung 276
 Rentenpunkte 87
 Renten-Service der Deutschen Post 249
 Rentensplitting unter Ehegatten 273
 Rentensteigerungen 181
 Rentenversicherungsbericht 63
 Rentenversicherungspflicht 49, 106
 Rentenwert Ost 61
 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 200, 245
 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit 203
 Rente wegen voller Erwerbsminderung 39, 199, 244
 Rentnerausweis 196
 Restarbeitsfähigkeit 199
 Riester-Rente 183
 Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung 166
 Ruhestandsplanung 134
 Rürup-Rente 179

S

Scheidung 51, 87, 254
 Schwerbehinderte 33
 Schwerbehinderte Menschen 15, 82, 136
 Schwerbehindertenausweis 33
 Schwerbehinderteneigenschaft 34
 Schwerbehindertenrente 136, 229
 Selbstständige 91, 104, 210
 Selbstständige Tätigkeit 238
 Sozialauswahl 154
 Sozialversicherungen 175
 Sozialversicherungsabkommen 106, 195
 Standardrentner 57

Standesamtliche Eheschließung 253
 Sterbefall 249
 Sterbevierteljahr 261
 Steuererklärung 182, 186
 Steuern 195
 Steuervorauszahlungen 185

T

Teilrente 133, 148, 155, 157, 162
 Teilrenten-Trick 167, 169
 Teilzeitbeschäftigung 241
 Teilzeit- und Befristungsgesetz 241

U

Übergangszone 111
 Überzahlung 145
 Umzug ins Ausland 195
 Unbegrenzter Hinzuverdienst 133

V

Verdienstunabhängige Teilrente 155
 Versicherungsfreiheit 158
 Versicherungspflicht 158
 Versicherungsverlauf 189, 194
 Versicherungsvertragsgesetz 171
 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 173
 Versorgungsausgleich 51
 Verspätungszuschlag 186
 Versteuerndes Einkommen 91
 Vertrauensschutzfälle 228
 Vertrauensschutzregelung 229
 Verwendungszweck »RM« 85
 Voller Grundrentenzuschlag 125
 Vollrente 133, 170
 Vollrentenbezug 152
 Vollständiger Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen 85

Voraussetzungen für eine freiwillige
Versicherung 96
Vor der regulären Altersgrenze 158
Vorgezogene Altersrenten 136
Vorgezogenes Altersruhegeld 81
Vorschusszahlung 251
Vorzeitiges Altersruhegeld 229

W

Waisenrente an Volljährige 282
Wartezeiten 102
Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen 133
Weiterarbeit über das reguläre Rentenalter hinaus 98
Wertguthabenkonto 244
Widerspruch 221
Widerspruchsausschuss 223
Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft 90

Witwen- und Witwerrenten 253
Witwen-/Witwerrente an vor dem
1.7.1977 geschiedene Ehegatten 267
Witwen-/Witwerrenten nach neuem
Recht 268

Z

Zahlung von Ausgleichsbeträgen 82
Zeiten der Kindererziehung 103
Zeiten der nicht erwerbsmäßigen
Pflege 103
Zugangsfaktor 78, 98
Zurechnungszeiten 225, 236
Zusatzbeitrag 175
Zusatzentgeltpunkte 53
Zuschlag zu ihrer regulären Rente 101
Zu versteuerndes Einkommen 184